



Reglement für die Erhebung von Konzessionsabgaben für die Stromversorgung

Beschluss	Gemeindeversammlung am 09.12.2022
Gültig seit	01. Januar 2023
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7)
Ressort	Bau und Planung
Verwaltungsabteilung	Bauabteilung
Registratur Nr.	1.12.45
Version	0.1 (Entwurf)
Klassifizierung	Öffentlich

Zweck	Art. 1 Mit diesem Reglement wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit der Gemeinderat mit der BKW Energie AG Bern einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die BKW Energie AG Bern erheben kann.
Benützung öffentlicher Grund	Art. 2 ¹ Die BKW Energie AG ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen. ² Der Gemeinderat vereinbart mit der BKW Energie AG Bern die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Art. 3 ¹ Die BKW Energie AG Bern bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. ² Die Abgabe ist auf CHF 300 pro Jahr und Zähler begrenzt. ³ Die BKW Energie AG Bern belastet dies Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts. ⁴ Der Gemeinderat schliesst mit der BKW Energie AG Bern einen Konzessionsvertrag ab.
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt am 01. ?? in Kraft.